

# KVS-Rundschreiben

DEZEMBER 2023

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An alle Bezügekunden des Sachgebiets  
Personalservice per E-Mail

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:  
 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)

## PERSONALSERVICE

### Inhalt

1. Erhöhung des Mindestlohns
2. Änderungen im Steuerrecht
3. Änderungen in der Sozialversicherung
4. Altersteilzeit und Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben informieren wir Sie zu Änderungen 2024.

### 1. Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn erhöht sich zum 01.01.2024 von 12 € auf 12,41 € (brutto/Zeitstunde).

Wir haben die vorhandenen Personalfälle geprüft und Sie informiert, wenn der Mindestlohn nicht erreicht wird.

Für den Pflegebereich gilt ein abweichender Mindestlohn.

Wie bisher sind beispielsweise Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten leisten, Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausgenommen.

### 2. Änderungen im Steuerrecht

Zum 01.01.2024 steigen der Kinderfreibetrag auf insgesamt 9.312 € (4.656 € je Elternteil) und der Grundfreibetrag auf 11.604 €.

### **3. Änderungen in der Sozialversicherung**

#### **3.1 Erhöhung der Sachbezugswerte**

Die Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung erhöhen sich:

- auf 2,17 €/Tag für Frühstück und
- jeweils 4,13 €/Tag für Mittag- und Abendessen.

#### **3.2 Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für gesetzlich Pflichtversicherte, zum Beispiel für Teilnehmer am Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst, erhöht sich von 1,6 % auf 1,7 %.

#### **3.3 Geringfügigkeitsgrenze**

Durch die Anhebung des Mindestlohns erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze auf 538 € monatlich.

#### **3.4 Übergangsbereich**

Ab 01.01.2024 liegt eine Beschäftigung im Übergangsbereich vor, wenn das Arbeitsentgelt 538,01 € bis 2.000 € beträgt. Die Änderung setzen wir für Sie um.

#### **3.5 Anspruch auf Kinderkrankengeld**

Der erweiterte Kinderkrankengeldanspruch endet zum 31.12.2023. Die Anspruchstage für 2024 und 2025 werden von den regulären 10 Tagen pro Kind auf 15 erhöht, bei Alleinerziehenden auf 30 statt 20 Tage. Insgesamt besteht der Anspruch bei mehreren Kindern für nicht mehr als 35 anstatt 25 Arbeitstage und 70 anstatt 50 Arbeitstage für Alleinerziehende.

Ab 01.01.2024 besteht auch ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für die Dauer einer stationären Behandlung des Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn die Begleitperson aus medizinischen Gründen mit aufgenommen wird. Eine Höchstdauer ist nicht vorgesehen. Der Anspruch wird nicht auf den Anspruch bei häuslicher Betreuung angerechnet.

#### **3.6 Schwerbehindertenausgleichsabgabe**

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen haben eine Schwerbehindertenausgleichsabgabe zu zahlen, wenn sie die geforderte Anzahl an Schwerbehinderten nicht erfüllen. 2024 wird eine neue Kategorie für die Ausgleichsabgabe eingeführt. Diese wird wirksam, wenn kein Schwerbehinderter beschäftigt wird bzw. bei Arbeitgebern mit mindestens 60 Beschäftigten die jahresdurchschnittliche Quote 0 % beträgt:

Anzahl der Beschäftigten beim Arbeitgeber	Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz pro Monat
mindestens 60	720 €
weniger als 60	410 €
weniger als 40	210 €

Die Abgabe für 2024 ist am 31.03.2025 fällig.

#### **4. Altersteilzeit und Zusatzversorgung**

Der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) gilt nur noch für Beschäftigte, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 01.01.2023 begonnen hat. In diesen Fällen ist tarifvertraglich die 1,8-fache Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts bei Altersteilzeit vorgesehen. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die nach dem 31.12.2022 begründet

wurden, besteht kein Anspruch auf die Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Hier entspricht das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem während der Altersteilzeit erzielten (in der Regel um 50 %) verringerten Entgelt. Sie können auf freiwilliger Basis im Rahmen einer individuellen Vereinbarung mit Ihren Beschäftigten eine entsprechende Aufstockung vereinbaren. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie solche Altersteilzeitvereinbarungen abschließen.

Für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken wir uns und wünschen Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller  
Direktor